**Durchführungsbestimmungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Fördervoraussetzungen und Verfahrensregelungen**

**zur**

**Förderung der Teilnahme an Qualitätsregelungen und Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im Rahmen**

**von Qualitätsregelungen**

**(Durchführungsbestimmungen zur Förderung von
Qualitätsregelungen 2016 - 2021)**

(Stand 12.10.2015)

**Vom [Datum] – Az.: 22-8370-07–**

1. **Zuwendungsziel**

1.1 Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat nach § 20 Abs. 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) den Auftrag, den Aufbau von Selbsthilfemaßnahmen der gemeinschaftlichen Werbung sowie andere Maßnahmen zur Erschließung und Pflege von Märkten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse zu fördern, soweit die Maßnahmen der Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und insbesondere der Verbraucheraufklärung dienen.

1.2 Qualität und Sicherheit in der Produktion und Vermarktung sind wesentliche Bestandteile der Strategie der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Europäischen Union, um auf dem Binnenmarkt und auf den Exportmärkten bestehen zu können. Um den Marktzugang und die Marktposition in einem, von einem hohen Maß an Wettbewerb gekennzeichneten Markt zu sichern, wird sich die baden-württembergische Land- und Ernährungswirtschaft auch angesichts der Weiterentwicklung und der Ausrichtung der EU-Agrarpolitik verstärkt auf die Produktion von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im Rahmen von bestimmten Qualitätsregeln und Qualitätsprogrammen ausrichten müssen.

* 1. In Baden-Württemberg stehen dem Agrar- und Lebensmittelsektor neben den von der EU geschaffenen Qualitätsregelungen nach den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1151/2012 und (EG) Nr. 110/2008 die vom Land Baden-Württemberg getragenen und anerkannten Qualitätsregelungen/-programme "Qualitätszeichen Baden-Württemberg" und "Biozeichen Baden-Württemberg" zur Verfügung.
1. **Rechtsgrundlagen**

Die Beihilfen werden gewährt nach

* der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (ABl. C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1),
* Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671) in Bezug auf Wein,
* der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14. Dezember 2012, S. 1),
* der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13. Februar 2008, S. 16),
* der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1),
* den Genehmigungen der EU-Kommission für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg vom XX.XX.2015 (Nr. …) , das Bio-Zeichen Baden-Württemberg vom XX.XX.2015 (Nr. …) und Qualitätsregelungen - Geoschutz vom XX.XX.2015 (Nr. ),
* den [§§ 23](https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/ftm/page/fpbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=19&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HOBWpP23&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) und [44 der Landeshaushaltsordnung](https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/ftm/page/fpbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=19&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HOBWV4P44&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) (LHO) und den hierzu zugehörigen Verwaltungsvorschriften,

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmungen.

Die Beihilfen werden ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 und 49a LVwVfG) anzuwenden.

Das Land Baden-Württemberg bedient sich der MBW Marketinggesellschaft mbH zur Gewährung von entsprechenden finanziellen und sachlichen Beihilfen nach diesen Durchführungsbestimmungen.

Das MLR behält sich vor, in diesem Rahmen Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen, das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen. Die Schwerpunkte der Förderung werden im Vorfeld vom MLR im Jahresauftrag an die MBW festgelegt.

1. **Zweck der Förderung**

Die Förderung dient dazu,

* die Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 110/2008 und (EU) Nr. 1308/2013 (in Bezug auf Wein) sowie dem "Qualitätszeichen Baden-Württemberg" und dem "Biozeichen Baden-Württemberg" zu befördern und somit die Produkt- und Prozessqualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel zu sichern, zu verbessern und zu steigern,
* die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu stärken,
* den Marktzugang auf überregionalen sowie regionalen Märkten und kurze Versorgungsketten zu unterstützen,
* die Verbreitung von Kenntnissen über diese Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und deren Qualitätsregelungen, wie beispielsweise über die Produktionsverfahren, Nährwert, Geschmack, Tradition, Vielfalt und Kultur dieser Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, bei Absatzmittlern, Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erleichtern,
* einen Beitrag für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu leisten und somit
* die Entwicklung der ländlichen Räume zu fördern.
1. **Förderfähige Maßnahmen, förderfähige Kosten, Art und Höhe der Zuwendungen**

**4.1 Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an bestimmten Qualitätsregelungen**

4.1.1 Erstmalige Teilnahme an Qualitätsregelungen:

Es können bis zu 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten dieser Maßnahme, jedoch maximal 3.000 EUR pro Jahr und Beihilfeempfänger erstattet werden. Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt.

4.1.2 Obligatorische Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den Qualitätsregelungen, die gemäß Unions- oder den einschlägigen Bestimmungen der Qualitätsregelungen des Landes von den zuständigen Behörden oder in deren Namen und Auftrag durchgeführt werden:

Es können bis zu 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten dieser Maßnahme erstattet werden.

4.1.3 Marktanalysen und -forschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklung sowie die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen:

Es können bis zu 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten dieser Maßnahme erstattet werden.

**4.2 Maßnahmen zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Rahmen bestimmter Qualitätsregelungen**

4.2.1 Erarbeitung und Verbreitung allgemeiner wissenschaftlicher Informationen bei Erzeugern, Verarbeitern oder Vermarktern landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der dazugehörigen Schulung von Absatzmittlern:

Es können bis zu 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten für Recherchen, Umfragen und Analysen, Kosten für Publikationen in digitaler Form, Druckausgaben, Honorare (entsprechend Landesreisekostengesetz) oder Schulungsmaterialien erstattet werden.

4.2.2 Maßnahmen, die der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen von Qualitätsregelungen und der entsprechenden Schulungsmaßnahmen von Absatzmittlern im Einzelhandel und Ernährungshandwerk dienen:

Es können bis zu 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten für Teilnahmegebühren, Honorare (entsprechend Landesreisekostengesetz), Schulungsmaterialien, Produktproben, Kosten für Veröffentlichung in Print- und elektronischen Medien und Websites, Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Erzeuger erstattet werden.

4.2.3 Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Qualitätsregelungen, Erzeuger, Verarbeiter oder Vermarkter und den entsprechenden Produkten:

Es können bis zu 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten dieser Maßnahme erstattet werden.

4.2.4 Durchführung von auf die Verbraucherinnen und Verbraucher zugeschnittene Werbekampagnen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die nach den entsprechenden Qualitätsregelung erzeugt werden in den Medien und im Einzelhandel, im Ernährungshandwerk und in der Gastronomie einschließlich Großverpflegungseinrichtungen:

Es können bis zu 50 Prozent der Kosten für Werbekampagnen, Kosten für Werbematerialien wie z. B. Flyer, Broschüren, Produktproben erstattet werden.

4.2.5 Durchführung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Informationsveranstaltungen, Messen und Ausstellungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die nach den entsprechenden Qualitätsregelungen erzeugt werden:

Es können bis zu 100 Prozent der Kosten für Teilnahmegebühren, Honorare, Reisekosten (entsprechend Landesreiskostengesetz), Kosten für den Tiertransport, Kosten für Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird, Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage erstattet werden. Symbolische Preise können bis zu einem Wert von 1.000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinner erstattet werden.

Die Förderung dieser Maßnahme ist auf KMU beschränkt.

**4.3 Art und Höhe der Zuwendungen**

4.3.1 Die Zuwendung für die zuwendungsfähigen Kosten wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten der Projekte oder in Form von Sachleistungen gewährt. Wird die Zuwendung in Form von Sachleistungen gewährt, dann umfasst sie keine Direktzahlungen an die Zuwendungsempfänger.

4.3.2 Die Zuwendungen nach Nummer 4.2.4 werden ausschließlich in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt.

4.3.3 Die Zuwendungen nach Nummer 4.1.2 und 4.1.3 umfassen keine Direktzahlungen an die Erzeuger, sondern werden der für die Kontrollmaßnahmen zuständigen Einrichtung, dem Erzeuger der Forschungsmaßnahmen bzw. dem Anbieter der Beratungsdienste gezahlt.

**5. Hinweise auf bestimmte Unternehmen, Marken oder den Ursprung**

5.1 Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sollen nicht auf bestimmte Handelsmarken oder auf einen bestimmten Ursprung ausgerichtet sein. Um jedoch die Produkt- und Prozessqualität und die Wirksamkeit von Produktpräsentationen und -verkostungen sowie von Informations- und Werbematerial zu verbessern, besteht die Möglichkeit eines Verweises auf die Handelsmarke und den Ursprung eines Erzeugnisses, sofern der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt wird. Im Europäischen Binnenmarkt müssen die Verweise auf den Ursprung der betreffenden Hauptaussage der Maßnahme stets untergeordnet sein.

5.2 Bei Erzeugnissen, die einer von der EU geschaffenen Qualitätsregelung unterliegen, darf ohne Einschränkungen auf den in der Bezeichnung eingetragenen Ursprung verwiesen werden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4. November 2014, S. 56) bzw. der entsprechenden Durchführungsverordnung der EU-Kommission sind dabei entsprechend einzuhalten.

5.3 Im Hinblick auf Spirituosen, Wein und Bier dienen die auf den Binnenmarkt ausgerichteten Maßnahmen lediglich zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Qualitätsregelungen der EU und über den verantwortungsvollen Konsum dieser Getränke.

**6 Förderausschluss**

6.1 Folgende Kosten sind nicht zuwendungsfähig:

6.1.1 Investitionen und Personalkosten des Zuwendungsempfangenen.

6.1.2 Projekte, bei denen die Zuwendung an vermarktete/ausgeführte Ware gebunden ist.

6.1.3 Skonti, Umsatzsteuer (sofern der oder die Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt ist) und Pfandgelder.

6.2 Nach diesen Durchführungsbestimmungen zu fördernde Projekte dürfen grundsätzlich nicht zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierter Programme gefördert werden. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung für das geförderte Vorhaben oder Teilvorhaben die in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Höhe der Zuwendung nicht überschreitet.

6.3 Nicht förderfähig sind Projekte von Zuwendungsempfangenden, die einer Rückforderungsandrohung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben sowie Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020.

**7 Zuwendungsempfangende**

 Als Zuwendungsempfangende gelten:

7.1 Lizenznehmerinnen/Lizenznehmer, Zeichennutzerinnen/Zeichennutzer und teilnehmende Erzeugerinnen/Erzeuger der Qualitätsregelungen "Qualitätszeichen Baden-Württemberg" und "Bio-Zeichen Baden-Württemberg" und deren Zusammenschlüsse sowie Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den EU-Qualitätsregelungen.

7.2 Schutzgemeinschaften gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

7.3 Absatzgemeinschaften einschließlich Regionalinitiativen und Organisationen und Einrichtungen des Agrar- und Ernährungssektors im Zusammenhang mit Maßnahmen zu den von der EU geschaffenen Qualitätsregelungen sowie zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität.

**8 Bewilligung**

Die Bewilligung erfolgt in der Regel durch die MBW auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmungen; im Ausnahmefall auch durch das MLR.

**9 Antragstellung**

9.1 Die Zuwendungen sind mit schriftlichem Antrag und den erforderlichen Nachweisen zu beantragen.

Der Antrag für Zuwendungen nach den Nummern 4.1 und 4.2.5 enthält die folgenden Angaben:

* Name des Antragstellers
* Angabe zur Größe des Unternehmens
* Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens
* Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags
* Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

Große Unternehmen müssen die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde, und diese Ausführungen durch Nachweise untermauern.

9.2 Der Antrag ist von der antragstellenden Person/Organisation bei der MBW einzureichen und gilt als gestellt, wenn er vollständig und unterschrieben eingegangen ist und dies von der MBW bestätigt wurde. Zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen kann die MBW und ggf. das MLR die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

9.3 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit Projekten nach den Nummern 4.1 und 4.2.5 noch nicht begonnen worden sein. Die vorgesehene Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Tätigkeiten oder Dienstleistungen erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, wenn der Antrag ordnungsgemäß eingereicht und von der MBW geprüft und in Abstimmung mit dem MLR bewilligt wurde.

Vorzeitig begonnene Projekte sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Einwilligung zum vorzeitigen Projektbeginn ist ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen, jedoch nur bei bewilligungsreif geprüften Anträgen, auf schriftlichen Antrag hin zulässig. Als Projektbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen. Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen der antragstellenden Person gelten nicht als Projektbeginn.

9.4 Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die förderfähigen Kosten durch Originalrechnungen oder vergleichbare Buchungsbelege nachzuweisen.

9.5 Werden Maßnahmen von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen duchgeführt, darf die Mitgliedschaft in diesen keine Teilnahmevoraussetzung sein. Bei einer Teilnahme von Nichtmitgliedern sind etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder Organisation auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungsmaßnahmen anfallen.

**10 Auszahlung**

10.1 Die Auszahlung der Zuwendungen für die Maßnahmen nach den Nummern 4.1.1, 4.2.1 bis 4.2.3 und 4.2.5 wird in der Regel von der MBW auf das von dem oder der Antragstellenden bestimmte IBAN/BIC bei deren Kreditinstitut veranlasst.

10.2 Die Auszahlung der Zuwendungen nach den Nummern 4.1.2, 4.1.3 und 4.2.4 erfolgt auf das von der für Kontrollmaßnahmen zuständigen Einrichtung, dem Erbringer der Forschungsmaßnahmen/Werbekampagnen bzw. dem Anbieter der Beratungsdienste bestimmte IBAN/BIC bei deren Kreditinstitut.

10.3 Die MBW berichtet dem MLR über Durchführung und Förderung von Absatzförderungsmaßnahmen bei Einzelmaßnahmen i.d.R. zwei Monate nach Ende der betreffenden Maßnahmen, spätestens sechs Monate nach Ende der Maßnahme. Dem schriftlichen Sachbericht ist der Kosten- und Maßnahmenplan beizufügen.

**11 Evaluations- und Kontrollmaßnahmen**

11.1 Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe des MLR zu erheben und von der MBW bereitzustellen.

11.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg und das MLR bzw. eine von ihm beauftragte Stelle und die MBW haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

11.3 Die dem Zuwendungsempfangenden durch die Vorlage von Unterlagen und die Evaluations- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

**12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

12.1 Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass für jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und über 500.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, ab dem 1. Juli 2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 veröffentlicht werden.

12.2 Diese Durchführungsbestimmungen sind für die MBW Marketinggesellschaft mbH bindend.

**13. Inkrafttreten**

 Diese Durchführungsbestimmungen treten am [Datum] in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.